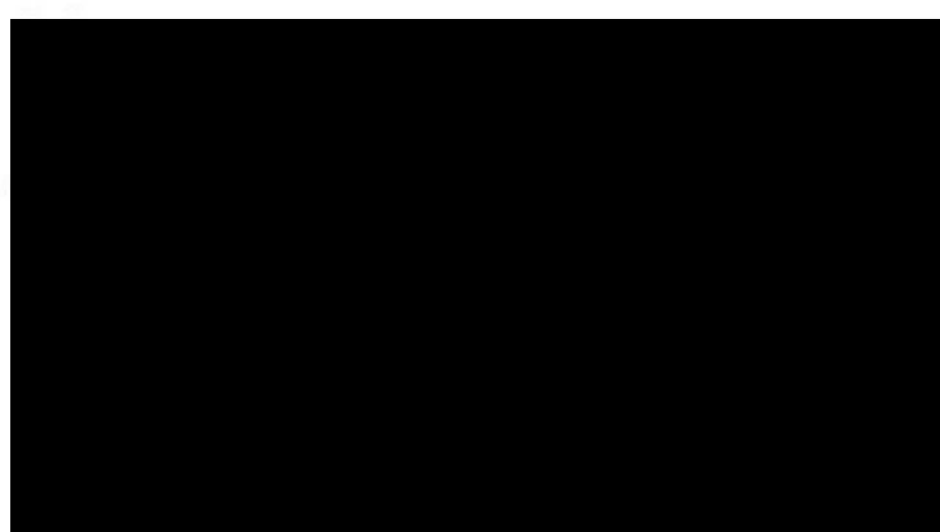


Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstr. 36 • 10178 Berlin



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 - IFG 72.20

Bearbeiter/in: [Redacted]
Zimmer: 0223

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664- [Redacted]
Zentrale +49 30 4664-0 [Redacted]
Quer 99400 [Redacted]
Fax Durchwahl +49 30 4664- [Redacted]

E-Mail: Justizariat-DS@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 7. August 2020

Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Schmerz- und Würgegriffe [#192692]

Ihre E-Mail vom 14. Juli 2020 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter [Redacted]

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten darum, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Frage 1: Wendet die Polizei Berlin Schmerzgriffe an?

- Wenn ja, welche Arten?
- Wenn ja, welche Vorgaben gibt es für den Einsatz dieser Griffe und welche Form haben diese Vorgaben?
- Bitte senden Sie mir diese Vorgaben zu.

Frage 2: Wendet die Polizei Berlin Würgegriffe an?

- Wenn ja, welche Arten?
- Wenn ja, welche Vorgaben gibt es für den Einsatz dieser Griffe und welche Form haben diese Vorgaben?
- Bitte senden Sie mir diese Vorgaben zu.

Frage 3: Gibt es Vorgaben zur Dokumentation des Einsatzes der oben genannten Techniken? Wenn ja, senden Sie mir bitte diese Vorgaben sowie die aktuellste Dokumentation zu.

Ihr Antrag wurde zur Bearbeitung an mich weitergeleitet.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag hinsichtlich Frage 1 gebe ich teilweise statt.
Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.
2. Für die Akteneinsicht wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, die Zahlung des Betrages von 5,00 Euro innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter:	Landeshauptkasse Berlin
IBAN:	DE12 100100100000137106
BIC:	PBNKDEFF100
Verwendungszweck:	Kassenzeichen 0930008629182 IFG 72.20

vorzunehmen.

Begründung:

Zu 1.

Zu Frage 1: Die sogenannten „Schmerzgriffe“ werden in der Polizei Berlin als Druck- und Hebeltechniken benannt.

Zu Frage 2: Die erfragten Würgegriffe sind kein Bestandteil in der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin. Zur Durchsetzung polizeilicher Zwangsmaßnahmen sind sie weder vorgesehen noch zugelassen.

Zu Frage 3: Die Druck- und Hebeltechniken werden ausführlich im Handbuch für das Einsatztraining aufgeführt und nur in dieser Form in der Aus- und Fortbildung geschult. Das Handbuch mit allen Informationen zu polizeilichen Taktiken und Techniken ist als VS-NfD, also als geheimhaltungsbedürftig eingestuft. Ein Bekanntwerden für Personen außerhalb der Polizei Berlin ist aufgrund der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Polizei Berlin unvereinbar. Nach § 9 Abs. 1 IFG kann das Dokument daher nicht herausgegeben werden.

Zu 2.:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009

(GVBl. S. 707) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis), Anlage zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 549), Tarifstelle 1004 b) Nr. 1 betragen die Kosten für eine einfache Aktenauskunft 5,- bis 100,- Euro.

Die Höhe der Gebühr ist nach § 5 Nr. 2 VGebO zu bemessen nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben. Für die verwaltungsmäßigen Tätigkeiten zur Vorbereitung der Aktenauskunft ist ein minimaler zeitlicher Aufwand entstanden, so dass die Mindestgebühr in Höhe von 5,- Euro festzusetzen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

